

§ 20

Vollzug der Promotion und Promotionsurkunde

(1) Nach bestandener Disputation verpflichtet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die Doktorandin oder den Doktoranden durch Handschlag nach folgendem Wortlaut:

Gelöscht: Dekanin oder der Dekan

Gelöscht: bei der Promotionsurkundenverleihung

„Ich verpflichte mich, den akademischen Grad, den mir die Fakultät verleihen wird, in Ehren zu halten und nach bestem Wissen und Gewissen die Wahrheit zu suchen und zu bekennen.“

Nach erfolgter Verpflichtung und Abgabe der Pflichtexemplare der Dissertation gemäß § 19 wird die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen.

(2) Die Promotionsurkunde enthält den Titel und die Note der Dissertation, die Note der Disputation sowie das Gesamtprädikat der Promotion. Sie wird in deutscher Sprache unter Hinzufügung der lateinischen Prädikate für die Gesamtnote ausgefertigt, trägt den Abdruck des Siegels der Fakultät mit der Unterschrift der Dekanin oder des Dekans und das Datum des Tages, an dem die Pflicht erfüllt wurde. Neben der Originalurkunde werden zwei beglaubigte Abschriften ausgehändigt.

(3) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Bewerberin oder der Bewerber die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades. Vor diesem Zeitpunkt darf der Grad in keiner Form, auch nicht als Dr. des., geführt werden.